

Statuten des Quartiervereins Westwind



Name, Sitz und Zweck

Art. 1

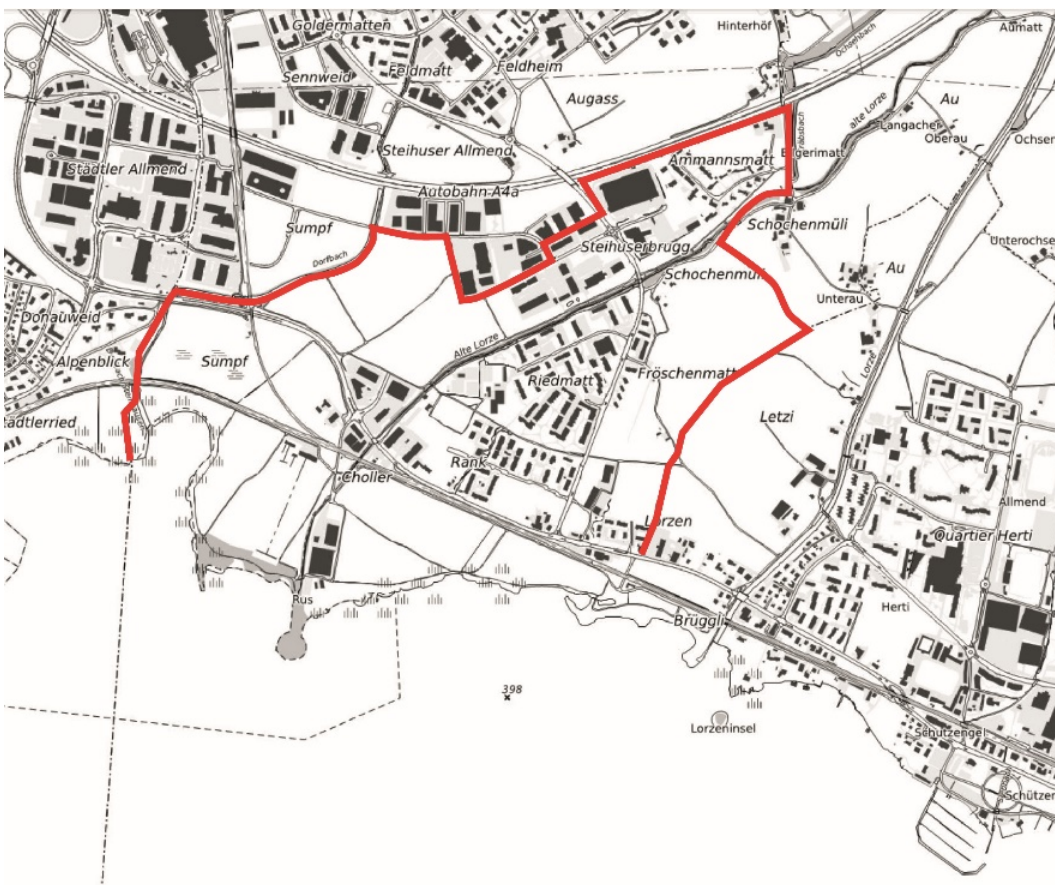
Unter dem Namen *Westwind* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zug.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Zusammenlebens und die Gestaltung des Lebensraums in folgendem Gebiet:



Die Grenzen des Quartiers verlaufen entlang der Stadtgrenze zu Cham, Steinhausen und Baar, sowie in der Mitte der Lorzenebene (Fröschenbächli).

Zu PR-Zwecken können auch Aktivitäten ausserhalb des Gebietes unterstützt und durchgeführt werden.

Statuten des Quartiervereins Westwind



Mittel

Art. 4

Der Verein generiert seine finanziellen Mittel aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- Zuwendungen von Gönnern und Sympathisanten,
- Erträgen der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen einmaligen, periodischen oder dauerhaften Aktivitäten.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die im unter Art. 3 genannten Gebiet wohnen oder zu diesem Gebiet eine spezielle Beziehung haben. Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des in Art. 3 genannten Gebietes sind möglich.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Generalversammlung kann Mitglieder und andere Personen, welche sich im besonderen Masse für die Interessen der Vereinszwecke eingesetzt haben, mit der Ehrenmitgliedschaft würdigen.

Art. 6

Sämtliche Mitglieder haben einen Anspruch zur Teilnahme an der Generalversammlung. Jedes Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindestumfang jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Generalversammlung kann für verschiedene Personengruppen unterschiedliche Mindestbeiträge festlegen. Insbesondere dürfen die Beiträge für juristische Personen oder öffentlichrechtliche Körperschaften höher bemessen werden als für natürliche Personen. Die Beiträge für Ehepartner oder Lebensgefährten und Kinder von Vereinsmitgliedern, die in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied wohnen, können tiefer bemessen werden.

Abgesehen vom Jahresbeitrag erwachsen den Mitgliedern keine weiteren finanziellen Pflichten. Haftungs- substrat des Vereins ist ausschliesslich das Vereinsvermögen, ein persönliches Einstehen der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Statuten des Quartiervereins Westwind



Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf die nächste Generalversammlung. Die Mitgliedergebühren sind im Falle eines Austrittes bis Ende des Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 9

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss einzelner Vereinsmitglieder. Ein Ausschluss muss begründet werden. Der Jahresbeitrag für das zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufende Geschäftsjahr ist auch diesfalls geschuldet.

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich, in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder dazu mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe von Traktanden und der Anträge des Vorstandes schriftlich oder elektronisch ein.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen werden entweder durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen und unterliegen denselben Form- und Fristvorschriften wie die ordentliche Versammlung.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorliegen. Weitere Anträge können bis spätestens 5 Tage vor der GV eingereicht werden.

Art. 14

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, oder im Verhinderungsfall deren/ dessen Stellvertretung. Ist auch dieseR nicht in der Lage, den Vorsitz wahrzunehmen, wählt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied zur/zum VersammlungspräsidentIn.

Statuten des Quartiervereins Westwind



Art. 15

Die Generalversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der/des Vorstandsvorsitzenden und deren/dessen Vertretung
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle, bzw. der RevisorInnen
- d) Genehmigung des Protokolls der Vorjahresversammlung, des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften und Anlagen
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung nach Gesetz vorbehaltenen Geschäfte und die vom Vorstand an sie überwiesenen Angelegenheiten
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Fusion, Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

Art. 16

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind die in Art. 15, h) und i) bezeichneten Angelegenheiten, welche zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der VersammlungspräsidentIn.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn zwei Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Stimmabgabe.

Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur schriftlichen Beschlussfassung muss den Hinweis darauf enthalten, dass ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen kann.

Vorstand

Art. 17

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach aussen, führt die Verwaltung seiner Finanzen und ist für die Besorgung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten den übrigen Organen zugewiesen sind. Ausserdem entscheidet der Vorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Statuten des Quartiervereins Westwind



Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung jeweils für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Allfällige während des Vereinsjahrs eintretende Vakanzen werden in jedem Fall erst anlässlich der nächsten Generalversammlung behoben. Verlieren die/der PräsidentIn und ihre/seine Stellvertretung die Fähigkeit, ihre Pflichten wahrnehmen zu können, wählt der Vorstand für den Rest des Vereinsjahres einen Ersatz aus seiner Mitte.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die/der PräsidentIn, oder wenn dieseR dazu nicht im Stande ist, ihre/seine Stellvertretung lädt die Vorstandsmitglieder dazu unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Frist- und Formerfordernis können im Einzelfall durch das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder wegbedungen werden.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 20

Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch mittels Zirkular gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Art. 21

Die externe Vertretung des Vereins erfolgt durch Einzelunterschrift mit vorheriger Kopie an den Gesamtvorstand.

Art. 22

Der Vorstand ist von der Entrichtung des Einzelmitgliedbeitrages befreit.

Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung bestimmt jeweils für die Dauer eines Jahres eineN RevisorIn, die/der nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Statuten des Quartiervereins Westwind



Zusammenschluss/Auflösung

Art. 24

Der Verein kann sich auflösen, wenn eine andere juristische Person den Vereinszweck erfüllt oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 25

Sollten einzelne Abschnitte oder Bestimmungen dieser Statuten mit dem schweizerischen Vereinsrecht unvereinbar sein oder ungültig werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck - soweit gesetzlich zulässig - erreicht wird.

Art. 26

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2013 genehmigt und an der ordentlichen GV vom 9. Mai 2014 und der ordentlichen GV vom 3. Mai 2019 geändert.

Zug, 3. Mai 2019

Thomas Warnecke, Präsident
Marlies Jacober